|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name/Vorname      | Dienst-/Amtsbezeichnung      | Datum      |
| Dienststelle      | Stellenzeichen      | Telefon      |
| Privatanschrift, Telefon privat bzw. E-Mail:      |

**An Personalaktenführende Dienststelle**

|  |
| --- |
| Landesverwaltungsamt – PS        |

**über die/den Fachvorgesetzte(n)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Gesehen und keine Bedenken | Gesehen und keine Bedenken |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  | Büroleitung/Dienststellenleitung | Stellenwirtschaft |

**Antrag auf Teilzeitbeschäftigung**

a) [ ]  Gemäß § 54  Landesbeamtengesetz (LBG)

b) [ ]  Gemäß § 74 Absatz 3 LBG i. V. m. § 7 Abs. 1 MuSchEltZV.

Hiermit beantrage ich vom       bis       eine Teilzeitbeschäftigung mit

      % der regelmäßigen Arbeitszeit / von wöchentlich       Stunden

Die Arbeitszeit möchte ich wie folgt verteilen:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Montag** | **Dienstag** | **Mittwoch** | **Donnerstag** | **Freitag** |
| **Stundenanzahl** |       |       |       |       |       |

[ ]  Ich betreue oder pflege ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich.

[ ]  Ich betreue einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich.

Ein entsprechender Nachweis über die Pflegebedürftigkeit .

**Erklärung gem. § 54 Abs. 2 LBG bei Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Abs. 1 LBG:**

Hiermit erkläre ich, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Mir ist bekannt, dass bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung die Bewilligung zu widerrufen ist.

Das Merkblatt der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte (Inn II 1131 a) habe ich zur Kenntnis genommen ( <http://www.verwalt-berlin.de/formularserver/?s=1131a> ).

     \_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 Datum Unterschrift

|  |  |
| --- | --- |
| an der Maßnahme beteiligt\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Frauenvertretung | an der Maßnahme beteiligt\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Schwerbehindertenvertretung |

**§ 54 LBG (Teilzeitbeschäftigung)**

(1) 1Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. 2Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) 1Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ [61](http://gesetze.berlin.de/?typ=reference&y=100&g=BlnLBG&p=61) bis [63](http://gesetze.berlin.de/?typ=reference&y=100&g=BlnLBG&p=63) den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. 2Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. 3§ [62](http://gesetze.berlin.de/?typ=reference&y=100&g=BlnLBG&p=62) Absatz [3](http://gesetze.berlin.de/?typ=reference&y=100&g=BlnLBG&p=62&x=3) Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. 4Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) 1Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. 2Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) 1Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

* 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
* 2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. 2Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. 3Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

**§ 74 LBG (Fürsorge und Schutz)**

(3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

**§ 7 MuSchEltZV (Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit)**

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.